

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2014/3/5 G20/2013, V11/2013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.2014

## **Index**

L4600 Jugendförderung, Jugendschutz

## **Norm**

B-VG Art139 Abs1 Z3

B-VG Art140 Abs1 Z1 litc

Oö JugendschutzG 2001 §5 Abs3

V der BH Vöcklabruck vom 08.10.2012 betr ein Aufenthaltsverbot für Jugendliche in einer bestimmten Diskothek

## **Leitsatz**

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung einer Verordnung betreffend ein Aufenthaltsverbot für Jugendliche in einer Diskothek mangels Legitimation im Entscheidungszeitpunkt infolge Außerkrafttretens der Verordnung; Unzulässigkeit des Antrags auf Aufhebung der Verordnungsermächtigung im Oö JugendschutzG 2001

## **Rechtssatz**

Zurückweisung des Antrags auf Aufhebung der Verordnung der BH Vöcklabruck vom 08.10.2012 betr die Festlegung eines Aufenthaltsverbotes für Jugendliche in der Diskothek "Geo" in St. Georgen im Attergau (beschlossen am 08.11.2012) im Hinblick auf die Aufhebung dieser Verordnung mit Verordnung der BH Vöcklabruck vom 26.03.2013.

Auch der Einwand des Antragstellers, dass die Verordnung in einigen noch anhängigen Verfahren präjudizell sei, ändert an diesem Ergebnis nichts. Hinweis auf die stRsp des VfGH zur Subsidiarität eines Rechtsbehelfs.

Zurückweisung auch des Antrags auf Aufhebung des §5 Abs3 Oö JugendschutzG 2001.

Eine (unmittelbare) Anfechtung von Verordnungsermächtigungen, die sich an Verwaltungsorgane richten, ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine (Mit-)Anfechtung der einer Verordnung zugrunde liegenden gesetzlichen Ermächtigung ist nur zulässig, wenn die - unmittelbar in die Rechtssphäre des Antragstellers eingreifende - Verordnung bereits erlassen wurde und gemeinsam mit der Verordnungsermächtigung zulässigerweise angefochten wird (vgl dazu insbesondere VfSlg 15316/1998 mwN, 16808/2003).

Diese Voraussetzung liegt jedoch seit der Aufhebung der angefochtenen Verordnung nicht mehr vor. Damit greift die Verordnungsermächtigung des §5 Abs3 Oö JugendschutzG 2001 nicht mehr in die behauptete Rechtssphäre des Antragstellers ein.

## **Entscheidungstexte**

- G20/2013, V11/2013

Entscheidungstext VfGH Beschluss 05.03.2014 G20/2013, V11/2013

## **Schlagworte**

Jugendschutz, VfGH / Individualantrag, Geltungsbereich (zeitlicher) einer Verordnung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2014:G20.2013

## **Zuletzt aktualisiert am**

28.03.2014

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>